

Allgemeine Geschäftsbedingungen für PKW Gebrauchtwagen

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen sind integrierter Bestandteil jeder Gebrauchtwagen Bestellung und des durch deren Annahme zustande kommenden Vertrages zwischen dem Käufer und der Auto Höller GmbH, Römerstrasse 5, 5301 Eugendorf sowie den verbundenen Unternehmen Auto Höller GmbH & Co KG, Römerstrasse 5, 5301 Eugendorf sowie der Filiale, Innsbrucker Bundesstrasse 126a, 5020 Salzburg im Folgenden als „Verkäufer“ bezeichnet.

1. Zahlung

Der Kaufpreis oder Teilzahlungen darauf, können mit schuldbefreiender Wirkung nur bar an den Verkäufer gegen schriftliche Quittierung oder auf das im Kaufvertrage angegebene Konto des Verkäufers bezahlt werden, andere Zahlungen haben keine schuldbefreiende Wirkung.

Der Käufer hat den Kaufvertrag erst dann erfüllt, wenn der Kaufpreis samt allen aus dem Kaufvertrag ersichtlichen Nebenspesen beim Verkäufer eingegangen ist.

Als Verzugszinsen werden Zinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz, der halbjährlich von der österreichischen Nationalbank veröffentlicht wird, vereinbart. Der Verkäufer ist berechtigt für jedes Mahnschreiben zur Abgeltung des damit verbundenen Verwaltungs- und Korrespondenzaufwandes einen Pauschalbetrag von netto € 30,00 an den Käufer zu verrechnen. Der Käufer ist nur berechtigt gegen Forderungen des Verkäufers, insbesondere der Kaufpreisforderung, mit eigenen Forderungen aufzurechnen, die im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Verbrauchers stehen und gerichtlich festgestellt oder dem Verkäufer anerkannt worden sind. Zahlungen werden zuerst auf Kosten, sonstige Nebenforderungen und Zinsen und erst dann auf das Kapital angerechnet.

Falls ein Teil der Forderung bereits gerichtlich geltend gemacht ist und ein anderer Teil noch nicht, so werden Teilzahlungen - in der angegebenen Reihenfolge - jedenfalls zuerst auf die noch nicht gerichtsanhängigen Forderungen angerechnet. Für den Fall des Zahlungsverzuges ist der Unternehmer verpflichtet, alle mit der Betreuung verbundenen Anwalts-, Gerichts- und sonstige Kosten zu bezahlen.

2. Stornogebühr

Liegt auf Seiten des Käufers ein Verzug in der Erfüllung des Kaufvertrages trotz schriftlicher Nachfristsetzung von 14 Tagen vor, so hat der Verkäufer die Wahl vom Vertrag zurückzutreten, oder dessen Erfüllung zu fordern.

Für den Fall eines aus der Sphäre des Käufers resultierenden Vertragsrücktrittes durch den Verkäufer oder im Falle eines unberechtigten Vertragsrücktrittes durch den Käufer, ist der Käufer verpflichtet nach erfolgtem Rücktritt binnen 14 Tagen eine Stornogebühr von 20 % des Kaufpreises zuzüglich USt. zu bezahlen. Der Verkäufer ist unabhängig davon berechtigt, einen darüber hinausgehenden Schaden geltend zu machen.

3. Gewährleistungsfrist

Soweit gegenständlich kein Verbrauchergeschäft im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes vorliegt, wird jegliche Gewährleistung für den Kaufgegenstand ausgeschlossen. Für den Fall, dass gegenständlich ein Verbrauchergeschäft im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes vorliegt, wird gem. § 9 KSchG ausdrücklich eine Gewährleistungsfrist von 12 Monaten vereinbart.

Darüber hinausgehende freiwillige Garantiezusagen sind im Vertrag schriftlich festzuhalten. Die Mängelrüge des Käufers ist innerhalb der Gewährleistungsfrist nur dann rechtzeitig und wirksam erfolgt, wenn der Mangel innerhalb von 5 Werktagen ab erstmaligem Auftreten dem Verkäufer schriftlich angezeigt wird. Schadenersatzansprüche des Käufers an den Verkäufer aus diesem Kaufvertrag werden ausdrücklich ausgeschlossen, es sei denn, dass ein Personenschaden oder ein grobes Verschulden oder Vorsatz des Verkäufers vorliegt.

4. Sonderregelungen bei Vorliegen eines beidseitigen Unternehmergegeschäftes

Für diesen Fall werden nachstehende zusätzliche, bzw. erweiternde Vereinbarungen getroffen:

- In allen Fällen, in denen eine gesetzliche Vermutungsregelung eine allfällige Beweislast dem Verkäufer zuweist, wird ausdrücklich Beweislastumkehr vereinbart, d.h., dass die diesbezügliche Beweislast vom Verkäufer auf den Käufer übergeht (z.B. § 924 ABGB etc.).
- Für alle Erklärungen und sonstigen Mitteilungen des Unternehmers an den Verkäufer gilt das Zugangserfordernis, dass solche Erklärungen entweder mittels eingeschriebenen Briefes oder per Telefax zu erfolgen haben.
- Es wird eine ausschließliche Gerichtsstandsvereinbarung in der Form getroffen, dass für alle Streitigkeiten zwischen Verkäufer und Käufer das für Eugendorf zuständige Gericht zuständig sein soll.

5. Eigentumsvorbehalt

Der Kaufgegenstand bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises samt Zinsen und aller Nebengebühren unter Eigentumsvorbehalt des Verkäufers. Sobald dritte Personen Rechte am Kaufgegenstand erwerben, insbesondere der Kaufgegenstand im Rahmen eines Exekutionsverfahrens gepfändet wird, oder eine solche Pfändung auch nur angedroht wird, ist der Käufer verpflichtet, den Verkäufer unter Bekanntgabe der zugrundeliegenden Daten binnen 3 Tagen schriftlich mit Zugangsnachweis von diesen Vorgängen zu verständigen. Für den Fall der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes ist der Käufer verpflichtet dem Verkäufer alle für die Pfandfreistellung des Kaufgegenstandes notwendigen Anwalts-, Gerichts und sonstigen Kosten binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe zu bezahlen, wobei es sich bei diesen Kosten nicht um die im § 6 Abs. 1 Zi 15 KSchG genannten Kosten handelt. Für den Fall der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes und Rückholung bzw. Rückstellung des Fahrzeuges an den Verkäufer ist dieser berechtigt - auf Kosten des Käufers - die Rückholung und Schätzung des Kaufgegenstandes vornehmen zu lassen. Sollte bei aufrechter Eigentumsvorbehalt ein erheblicher Wertverlust, bzw. wirtschaftlicher Totalschaden am Kaufgegenstand eintreten, verpflichtet sich der Käufer, dies dem Verkäufer unverzüglich anzuzeigen.

Der Käufer verpflichtet sich während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes für den Kaufgegenstand geeignete Kasko-, und Haftpflichtversicherungsverträge abzuschließen und alle sich aus diesen Versicherungsverträgen ergebenden Verpflichtungen zu erfüllen, sodass im Falle des Eintritts eines Versicherungsfalles der Versicherungsleistung des Versicherers kein Hindernis entgegensteht und der Verkäufer mit der Versicherungsleistung schad und klaglos gestellt werden kann. Für den Fall, dass dem Käufer aus der Beschädigung de Kaufgegenstandes Forderungen gegen Dritte, bzw. Versicherungsunternehmen, bzw. Leistungen aus eigenen Versicherungsverträgen gegenüber Versicherern zustehen, verpflichtet er sich, seine diesbezüglichen Ansprüche mit der Anzeige des Wertverlustes und der Adressaten seiner Schadenersatzansprüche an den Verkäufer binnen 8 Tagen schriftlich abzutreten.

6. Rücktrittsrecht

Der Käufer nimmt zur Kenntnis, dass der geschlossene Kaufvertrag durch die Geschäftsleitung des Verkäufers geprüft wird und steht dieser innerhalb einer Woche ab Unterfertigung dieses Kaufvertrages, spätestens bis zur tatsächlichen Übergabe des Kaufgegenstandes, das Recht zu ohne Angaben von Gründen vom gegenständlichen Kaufvertrag zurückzutreten.

7. Übergabe

Die Übergabe des Kaufgegenstandes erfolgt an der Betriebsstätte des Verkäufers. Die Übergabe gilt als bewirkt und das der Vertrag seitens des Verkäufers erfüllt, wenn er das Fahrzeug am Erfüllungsort bereitgestellt und den Käufer hiervon verständigt hat. Die Verpflichtung des Verkäufers zur Übergabe des Kaufgegenstandes tritt so lange nicht ein, als der Käufer mit einer im Kaufvertrag genannten fälligen Zahlungsverpflichtung auch nur teilweise in Verzug ist.

Für den Fall der nicht rechtzeitigen Übernahme des Fahrzeuges zu dem im Kaufvertrag angeführten Übernahmezeitpunkt ist der Verkäufer berechtigt, eine Standgebühr von netto € 10,00 pro Tag und

Fahrzeug zu verrechnen und der Käufer verpflichtet, die ihm verrechnete Standgebühr bei Übernahme zu bezahlen.

8. Mündliche Zusagen

Der Käufer nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass Angestellte des Verkäufers nicht berechtigt und ermächtigt sind, Zusagen zu machen und Verpflichtungen einzugehen, die über den Inhalt des schriftlichen Kaufantragstextes hinausgehen bzw. von diesem abweichen. Durch die Abgabe allfälliger solcher mündlicher Zusagen überschreitet der jeweilige Angestellte des Verkäufers seine Vollmacht und sind diese dem Verkäufer gegenüber unwirksam.

9. Allgemeines

Erklärungen des Verkäufers an den Käufer gelten so lange als diesem zugegangen, als der Verkäufer diese Erklärung an die bekannt gegebene Anschrift des Käufers versendet und dieser ihm eine Änderung seiner Anschrift nicht bekannt gegeben hat.

Stand: 27.05.2020